

§ 5: Viktimologie

I. Begriff

- Viktimologie: von dem lateinischen Begriff für Opfer „victima“ - Lehre vom Opfer.
- Hier: Verwendung des engen Begriffs, somit nur Bezug auf Opfer von Kriminalität.

II. Befunde und Analyse

- Zu beachten ist, dass die Aussagen der PKS nur ein sehr eingeschränktes Bild liefern, da eine Opferregistrierung bei einer Vielzahl von Delikten (z.B. auch Diebstahl) nicht erfolgt.

1. Opferrisiko und Geschlecht

- Opferrisiko von Frauen liegt unter dem für Männer, jedoch geringere Diskrepanz als bei Tatverdächtigerverteilung.
- Deliktsspezifisch große Unterschiede
 - Verhältnis Opferrisiko männlich-weiblich: für Mord (2-1), Raub (2-1), Körperverletzung (1,8-1), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (1-11,1).

2. Opferrisiko und Alter

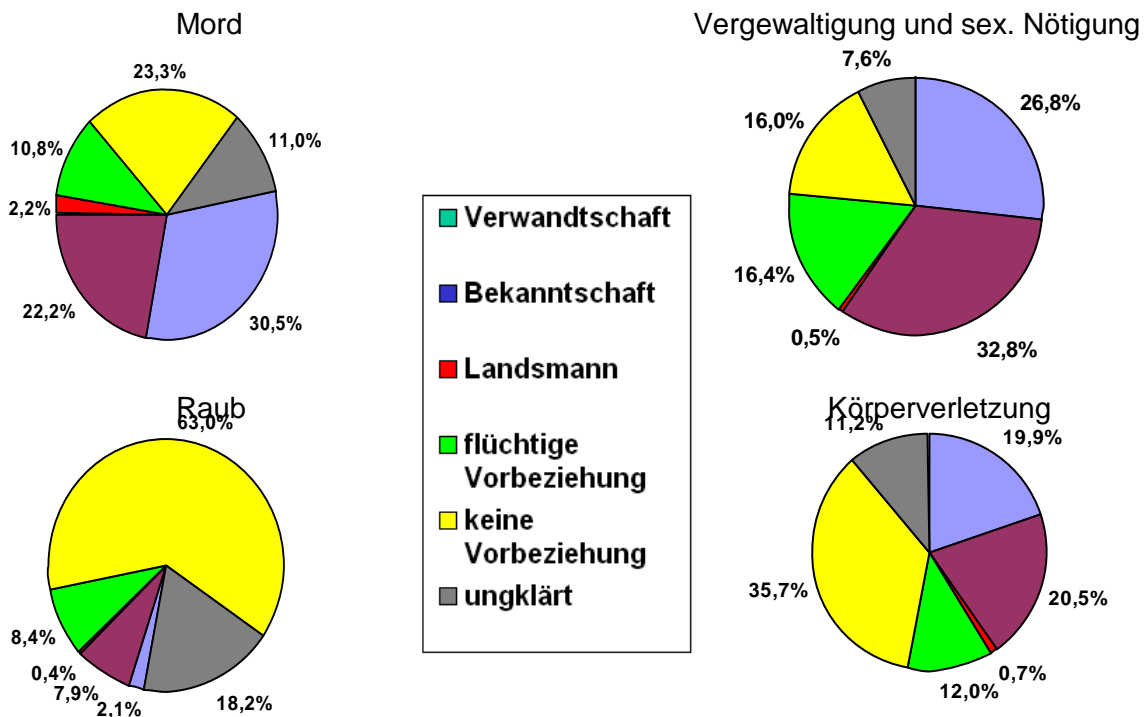
- Opferrisiko bei Kindern bezieht sich definitionsgemäß besonders stark auf bestimmte Deliktgruppen (sexueller Kindesmissbrauch, Kindesmisshandlung) bzw. damit oft einhergehende Delikte wie Körperverletzung.
- Opferrisiko bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich zum Bevölkerungsanteil am höchsten.
 - Vor allem geprägt von Delikten im gleichaltrigen Milieu (Körperverletzung, Raub).
 - Zuschreibung Täter oder Opfer (oder beides) eher zufällig.
 - Hohes Risiko der Opferwerdung kann teilweise mit größerer Präsenz im sozialen Leben (Wohnen in der Stadt, Straße, Cafés, Clubs, Schule) erklärt werden (Lifestyletheorie).
 - Eine im Verhältnis erhöhte Opferwahrscheinlichkeit im Dunkelfeld, insbesondere in Bezug auf Gewaltdelikte, kann wegen möglicher geringerer Anzeigebereitschaft in diesem Bereich angenommen werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Anzeigebereitschaft auch von jungen Opfern in den letzten Jahren insgesamt zugenommen hat.
- Opferrisiko bei älteren Menschen im Vergleich zum Anteil an Bevölkerung gering.
 - 5,4 % aller registrierten Opfer sind über 60 Jahre.
 - Höhere Werte insb. für Raub (9,9 % [Handtaschenraub, 51,9 %]), Mord (17,8 %).
 - Niedrigere Werte bei Gewaltkriminalität (4,8 %).
 - Allgemein geringere Belastung wird zum Teil auf stärkeren Rückzug ins Privatleben zurückgeführt, der zu einer Opferwerdungswahrscheinlichkeit reduziert (Lifestyletheorie), teilweise aber auch Anzeigeverhalten beeinträchtigen kann (Abhängigkeitsverhältnis, körperliche und geistige Schwäche).
 - Höhere Belastung (liegt grundsätzlich aber unter Anteil in Bevölkerung) bei bestimmten (Gewalt-)Delikten wird neben definitorischen Erklärungen (Handtaschen werden häufiger von älteren Personen getragen) auf reduzierte Abwehrmöglichkeiten zurückgeführt.

- Trotz geringerer Opferwerdungswahrscheinlichkeit werden qualitative Beeinträchtigungen als schwerwiegender angesehen.
 - Schlechtere Bewältigung körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen.

3. Opfer-Täter-Beziehung

- Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter spielt eine große Rolle.
- Große deliktsspezifische Unterschiede (s. Grafik).
 - Bei Vergewaltigung kennen sich Opfer und Täter sehr häufig.
 - Zudem ist gerade bei Vergewaltigung, aber auch vielen sonstigen Delikten geringe Anzeigequote zu vermuten, sofern sie im Nahbereich begangen wurden, daher noch stärkere Verschiebung hin zu bestehender Opfer-Täterbeziehung im Dunkelfeld.
 - Große Gefahr einer sekundären Viktimisierung durch Gesellschaft und Strafverfolgungsbehörden, gerade im Nahbereich, da Opfer teilweise nicht geglaubt wird.
 - Raub wird dagegen zumeist (jedoch keinesfalls immer) von dem Opfer fremden Personen begangen.

Opfer-Täter-Beziehung nach Delikten



Quelle: PKS 2009

4. Ethnische Minderheiten als Opfer

- Häufig gleiche ethnische Herkunft von Täter und Opfer.
 - Findet in PKS keine Bestätigung. Gründe hierfür können in geringem Anzeigeverhalten bei gruppeninternen Auseinandersetzungen und Nichtaufnahme der Ethnie in PKS liegen.
- Rassistische und fremdenfeindliche Gewalt (Teil sog. hate crimes).

- Nicht nur Schädigung des individuellen Opfers steht im Vordergrund, sondern auch Akt gegen das, was Opfer oder Gruppe symbolisiert.
- Folgen der Körperverletzungstaten sind im Vergleich zu allgemeiner Körperverletzung wesentlich schwerer.
- Soziologische Merkmale von Opfern und Tätern weichen tendenziell ab. Opfer sind eher älter als 25, zu ca. 1/3 Frauen (Täterinnen nur 10 %) und eher selten arbeitslos.
 - Aussagekraft registrierter Delikte gering, da Tatmotivation nicht immer hinreichend feststellbar.

III. Kriminalitätsfurcht

- Beschreibt in unterschiedlichen Ausprägungen die Angst, selbst Opfer krimineller Handlungen zu werden (personale Kriminalitätsfurcht), und die Einschätzung der Bedrohung der Gesellschaft durch Kriminalität (subjektive Kriminalitätsfurcht); teilweise auch Unterteilung in affektive, kognitive und konative Komponenten.
- Rückgang in Deutschland seit Mitte der 90er Jahre.
 - Gründe können Überlagerung durch andere Sorgen und Ängste sein.
- Zusammenhang von Kriminalitätsfurcht und eigener Viktimisierungswahrscheinlichkeit ist eher gering.
 - Entscheidend sind Vorstellungen von Kriminalitätslage sowie allgemeine soziale und sonstige Ängste.
 - Starke Fehlbewertung der Entwicklung der registrierten Kriminalität (Bevölkerung geht von deutlich überhöhten Steigerungsraten aus).
 - Hohe subjektive Kriminalitätsfurcht bei älteren Menschen, trotz geringstem Risiko der Opferwerdung (Kriminalitätsfurchtsparadoxon).
 - Jedoch nicht irrational, da höheres Vermeidungsverhalten zu geringerer Belastung beitragen kann.
 - Zudem keine stark überhöhte personale Kriminalitätsfurcht.

IV. strafrechtliche Reaktion

- Einfügung von Opferschutzmaßnahmen in StPO.
 - z.B. simultane Bild-Ton-Übertragung von Zeugenvernehmungen, § 247 a StPO.
- Stärkung der Beteiligtenrechten im Strafverfahren (auch im JGG).
 - Nebenklage (zusätzliche prozessuale Rechte für Verletzten), Adhäsionsverfahren (Möglichkeit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren) – Übernahme einer aktiven Rolle des Opfers.
 - Anspruch auf Beiordnung eines kostenlosen Opferanwalts.
 - Anspruch auf Rechtsanwalt als Zeugenbeistand, § 68b StPO.
 - Heraufsetzen der Zeugenschutzaltersgrenze bei jugendlichen Opfern und Zeugen von 16 auf 18 Jahre (§§ 58a I, 241 a I, 247 S. 2, 255 StPO; § 172 GVG).
- Wiedergutmachungsregeln
 - TOA und Entschädigung: Opfer soll an staatlicher Reaktion auf Straftaten teilhaben und davon profitieren – Übernahme einer aktiven Rolle.
- Kritisch, wenn Stärkung des Opfers zu Lasten eines rechtstaatlichen und fairen Verfahrens geht.

Literaturhinweise: Viktimologie

Eisenberg Kriminologie 6. Auflage 2005, § 49.

Schneider Verbrechensopferforschung, -politik, und -hilfe: Fortschritte und Defizite in einem halben Jahrhundert MschrKrim 2006, 389 ff.

Meier Kriminologie 4. Auflage 2010, § 8.

Zur Kriminalitätsfurcht:

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (zu Kriminalitätsfurcht), S. 485 ff. (download: <http://www.bmj.bund.de/files/-/1485/2.%20Periodischer%20Sicherheitsbericht%>)

Sicherheit und Lebenszufriedenheit in Kölner Stadtteilen, Universität zu Köln und LKA NRW, 2009, S. 20 ff. (download: http://www.polizei-nrw.de/lka/stepone/data/downloads/69/01/00/090624_sicherheit_in_koeln_2009.pdf)